

Anfrage der Abgeordneten Theresa Schopper zum Plenum
vom 5. März 2013

„Gibt es Pläne der Staatsregierung, Entwürfe, Eckpunkte oder Ähnliches, ein bayerisches Maßregelvollzugsgesetz oder ein umfassendes Psychiatriegesetz zu entwerfen bzw. zu verabschieden, wenn ja, welches Stadium und welchen Inhalt haben diese?“

Antwort durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen:

Die Staatsregierung beabsichtigt den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nrn. 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB) insgesamt auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Das StMAS erarbeitet derzeit einen entsprechenden Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in diesem Bereich. Der Gesetzentwurf soll alle Regelungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 Nrn. 1 und 2 StGB enthalten. Vorgesehene wesentliche Regelungsbereiche sind: Behandlung der untergebrachten Person, Gestaltung der Unterbringung, Vollzugslockerungen, Sicherungsmaßnahmen, finanzielle Regelungen bzgl. der untergebrachten Person, Dokumentation und Akteneinsicht, Datenschutz, Aussetzung und Entlassung, Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) sowie nach § 463 i.V.m. § 453 StPO,

Unterbringung von jungen Personen sowie Frauen mit und ohne Kinder, Organisation, Maßregelvollzugsbeiräte, Kosten der Unterbringung.

Zudem ist für die nächste Legislaturperiode geplant, das Bayerische Unterbringungsgesetz im Hinblick auf bestimmte Regelungsbereiche an die geänderten Lebensumstände und die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.